

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 136/13 B

L 2 R 207/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 1052/09 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Februar 2013 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.2.2013 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ab Oktober 2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.) sowie Rechtsprechungsabweichungen (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargelegt. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

"ob bei Entrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung die tatbestandliche Prüfung der Berufsunfähigkeit sich, wie im vorliegenden Fall geschehen, an der zuletzt im Rahmen freiwilliger Versicherung aus der Selbständigkeit heraus ausgeübten Berufstätigkeit ausrichten darf, während aber die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sich nach § 43 Abs. 1 SGB VI an der letzten im Rahmen pflichtversicherter Tätigkeit ausgeübten Berufstätigkeit ausrichten sollen".



- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lässt schon völlig offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Zusätzlich fehlt es an ausreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte der Kläger aufzeigen müssen, welchen Sachverhalt das LSG für das BSG bindend festgestellt hat (§ 163 SGG) und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die mit der Beschwerde angesprochene Problematik entschieden werden muss.
- 9 Darüber hinaus zeigt die Beschwerdebegründung auch nicht auf, dass die Frage (noch) klärungsbedürftig ist. Klärungsbedarf entfällt, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 10 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung geht insbesondere nicht auf die Urteile des BSG vom 25.8.1993 (13 RJ 59/92 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 34) und vom 9.9.1998 (B 13 RJ 35/97 R - Juris) ein. Danach sind für die Bestimmung des maßgebenden Hauptberufs im Rahmen der Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs 2 RVO = § 23 Abs 2 AVG; § 43 Abs 2 SGB VI in seiner bis zum 31.12.2000 geltenden Altfassung; § 240 Abs 2 SGB VI in seiner seit dem 1.1. bzw 1.7.2001 geltenden Neufassung) die Zeiten einer (selbständigen) Tätigkeit unbeachtlich, die mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, wenn der Versicherte - wie hier - zuvor auch Pflichtbeiträge geleistet hat. Denn das versicherte Risiko der Berufsunfähigkeit bestimme in diesen sog "Weiterversicherungsfällen" allein die versicherungspflichtig ausgeübte Berufstätigkeit, während (selbständige) Tätigkeiten, für die freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, keine Beziehung zu einem bestimmten Beruf hätten. Diese Rechtsprechung hat das BVerfG gebilligt und entschieden, es verstoße nicht gegen das Grundgesetz, wenn die Rechtsprechung für den Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit den "bisherigen Beruf" auch bei freiwillig Weiterversicherten nur aus deren pflichtversicherten Tätigkeiten ermittle (BVerfG Beschluss vom 1.2.1978 - 1 BvR 411/75 - SozR 2200 § 1246 Nr 28 = BVerfGE 47, 168). Auch die Differenzierung zwischen Pflicht- und freiwilli-



ger Versicherung bei der Auslegung des Begriffs "bisheriger Beruf" sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (*BVerfG Kammerbeschluss vom 28.3.1988 - 1 BvR 1404/87 - SozR 2200 § 1246 Nr 156*). Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.

- 11 Soweit der Kläger meint, der vorliegende Rechtsstreit habe im Hinblick auf das postthrombotische Syndrom nach tiefer Beinvenenthrombose "grundsätzliche Bedeutung für die Rechtsfortbildung des gesetzlichen Rentenversicherungsrechts im Bereich der Erwerbsunfähigkeitsrente", hat er damit allenfalls eine Tatfrage angedeutet, aber keine Rechtsfrage formuliert, die der Senat mit den Mitteln juristischer Methodik beantworten könnte.
- 12 II. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).



- 13 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie versäumt es bereits, aus dem Berufungsurteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten, mit dem das LSG dem herangezogenen Urteil des BSG vom 27.3.2007 (*B 13 R 63/06 R - Juris*) widersprochen haben könnte. Soweit der Kläger schließlich darauf hinweist, das angefochtene Urteil weiche von dem Urteil des Bayerischen LSG vom 4.9.2002 (*L 6 RJ 540/99 - Juris*) ab, hat er damit von vornherein keine beachtliche Divergenz aufgezeigt. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG muss sich die behauptete Abweichung des Berufungsgerichts auf eine Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG beziehen; Entscheidungen anderer Landessozialgerichte sind schon nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht divergenzfähig.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

